

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Gruppe SPD - CDU

nachrichtlich:  
Fraktionen im Kreistag  
Dezernate

**bearbeitende Dienststelle**  
Gesundheitsamt/Verwaltung  
**Diensträume Hildesheim**  
Ludolfingerstraße 2, 31137 Hildesheim  
**Ansprechpartner/in** **Raum**  
Harald Meyer E2.63  
**Kontakt**  
Telefon: 05121 309-7981  
Fax: 05121 309 95-7981  
harald.meyer@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben  
(409)

Datum  
06.05.2021

**Anfrage gem. § 18 Geschäftsordnung;  
Maßnahmen zum Infektionsschutz in Kindertagesstätten und Schulen im Landkreis Hildesheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.10.2020 haben Sie folgende Anfrage gem. §18 Geschäftsordnung zum Thema „Maßnahmen zum Infektionsschutz in Kindertagesstätten und Schulen im Landkreis Hildesheim“ gestellt:

„Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie hinsichtlich des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit Covid-19 im Landkreis Hildesheim um eine Beantwortung folgender Fragen zu Schulen und Kindertagesstätten:

Maßnahmen zum Infektionsschutz, die a) dem Recht/der Pflicht zum Schulbesuch oder b) dem Recht auf Betreuung in einer Kindertagesstätte widersprechen, können nur von der zuständigen Behörde durch eine begründete Anordnung aufgrund eines Gesetzes ausgesprochen werden.

Welche dieser Maßnahmen sind derzeit gegenüber wem a) von welcher Behörde angeordnet oder b) nicht behördlichen Stellen getroffen worden? Von wem sind diese Anordnungen bisher mit welchen Rechtsmitteln angefochten oder beanstandet worden?

Nach uns vorliegenden Informationen empfiehlt das Robert Koch-Institut allgemein, Kontaktpersonen der Kategorie 1 14 Tage in Quarantäne zu belassen, auch wenn negative Abstriche vorliegen.

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de  
**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK  
**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT  
**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

*Wie wird diese Empfehlung a) in Niedersachsen und b) im Landkreis Hildesheim umgesetzt?  
Welche behördlichen Anordnungen dazu hat oder kann der Landkreis Hildesheim erlassen?*

*Mit freundlichen Grüßen“*

Ich gehe davon aus, dass sich die Fragestellung auf Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) Kindertagesstätten und Schulen betreffend bezieht. Vor diesem Hintergrund beantworte ich die Fragen in der gestellten Reihenfolge wie folgt:

1. *Welche dieser Maßnahmen sind derzeit gegenüber wem a) von welcher Behörde angeordnet oder b) nicht behördlichen Stellen getroffen worden?*

Nach § 3 Abs.1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem IfSG wahr. Dementsprechend können Maßnahmen nach dem IfSG nur von den kommunalen Gesundheitsämtern angeordnet werden. Das Gesundheitsamt Hildesheim hat in einer ganzen Reihe von Fällen die Absonderung in häuslicher Quarantäne nach § 30 IfSG angeordnet.

2. *Von wem sind diese Anordnungen bisher mit welchen Rechtsmitteln angefochten oder beanstandet worden?*

Bislang ist lediglich in einem Einzelfall Klage gegen eine vom Gesundheitsamt Hildesheim angeordnete häusliche Quarantäne eines Kindes erhoben worden. Die Klage blieb ohne Erfolg.

3. *Wie wird diese Empfehlung (... des Robert Koch-Instituts ...) a) in Niedersachsen und b) im Landkreis Hildesheim umgesetzt?*

a) Die auf Basis gewonnener wissenschaftlicher Erkenntnisse ständig aktualisierten Empfehlungen des RKI sind dem Grunde nach für die Gesundheitsämter verbindlich. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass alle Gesundheitsämter auf dieser Grundlage handeln.

b) Der Landkreis Hildesheim handelt strikt nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.

4. *Welche behördlichen Anordnungen dazu hat oder kann der Landkreis Hildesheim erlassen?*

Im Fall des Corona-Virus SARS-CoV-2 kommt vornehmlich die Schutzmaßnahme der häuslichen Absonderung nach § 30 IfSG zur Anwendung. Hier handelt es sich um Anordnungen des Gesundheitsamtes, die risikoadaptiert im Einzelfall, also personenbezogen getroffen werden; dies gegenüber Personen, bei denen eine durch Labornachweis bestätigte Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorliegt, darüber hinaus aber auch gegenüber Personen, die als deren Kontaktperson einzustufen sind.

Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall einer engen Kontaktperson gegenüber eine häusliche Absonderung ausgesprochen wird, trifft das Gesundheitsamt Hildesheim auf Grundlage der vom Robert Koch-Institut (RKI) herausgegebenen Hinweise zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen. Dabei wird das infektionologische Risiko des Kontakts zu der infizierten Person ermittelt. Nach Abwägung aller Umstände wird im Einzelfall entschieden, ob es sich tatsächlich um einen infektionsrelevanten Kontakt im Sinne der Empfehlungen handelt. Soweit

dies zu bejahen ist, erfolgt (wegen der Eilbedürftigkeit) zunächst fernmündlich und unmittelbar anschließend durch schriftlichen Bescheid die Anordnung der häuslichen Absonderung. Ein negatives Testergebnis während der Absonderung verkürzt die Absonderung von Kontaktpersonen nicht.

Weiterhin kann das Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG oder Teile davon schließen. Hierzu zählen insbesondere Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.

Die Notwendigkeit der Schließung ganzer Kindertageseinrichtungen oder Schulen oder Teilen hiervon bestand im Landkreis Hildesheim bisher nicht. Allerdings musste bei einzelnen Lerngruppen oder Kindergartengruppen aufgrund eines diffusen Infektionsgeschehens, welches die verlässliche Ermittlung und infektionologische Bewertung der Kontakte nicht zuließ, bei allen betroffenen Personen von infektionsrelevanten Kontakten ausgegangen werden.

Die verspätete Beantwortung bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung

Wißmann

